

12. Oktober 2021

Az.: 21 KLS 300 Js 12538/14 (2)

Nürnberg, den 19. Okt. 2021



Der Urkundsbeamte  
der Geschäftsstelle des Landgerichts  
Nürnberg-Fürth

IM NAMEN DES VOLKES

Justizangestellte

### Urteil

des Landgerichts - 21. Strafkammer - Nürnberg-Fürth

In dem Strafverfahren gegen

K [redacted]  
geboren am 03.1965 in [redacted] verheiratet, Beruf: Polizeibeamter, Staatsangehörig-  
keit: [redacted] wohnhaft: [redacted] Wiesenbronn

Verteidiger:

Rechtsanwalt [redacted] Nürnberg

Rechtsanwalt [redacted] Nürnberg

wegen falscher uneidlicher Aussage

aufgrund der Hauptverhandlung vom 04.10.2021, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ehrhardt  
als **Vorsitzender**

Richter am Landgericht Pelkhofer  
als **Beisitzer**

[redacted]  
als **Schöffe**

[redacted]  
als **Schöffe**

Oberstaatsanwalt (HAL) Weyde  
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt [redacted] und Rechtsanwalt [redacted]  
als **Verteidiger**

JSekr'in [redacted]  
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Der Angeklagte ist gemäß Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 27.08.2018, Az. 13 KLS 300 Js 12538/14, in Verbindung mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22.12.2020, Az. 1 StR 165/19, in Verbindung mit den Beschlüssen des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 30.07.2021 und 04.10.2021 (Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der Taten vom 22.04.2013 und 05.08.2013 nach § 154 Abs. 2 StPO) bereits rechtskräftig schuldig gesprochen der „falschen uneidlichen Aussage“.
2. Der Angeklagte wird deshalb zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 130,00 EUR verurteilt.
3. Der Angeklagte ist gemäß Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 27.08.2018, Az. 13 KLS 300 Js 12538/14, in Verbindung mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22.12.2020, Az. 1 StR 165/19, zur Tragung der Gerichtsgebühren, soweit er verurteilt wurde, zur Tragung der Auslagen der Staatskasse zu 7 % und zur Tragung seiner notwendigen Auslagen zu 25 % verurteilt worden, wobei die jeweils übrigen Auslagen, einschließlich der Revisionsinstanz, die Staatskasse zu tragen hat. Der Angeklagte trägt die Gerichtsgebühren der Revisionsinstanz, soweit er verurteilt wurde. Die Gebühr im Revisionsverfahren wird um zwei Drittel ermäßigt.

**Angewendete Vorschriften:** §§ 153, 47 StGB

## Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

### A. Verständigung

Zwischen dem Angeklagten, der Staatsanwaltschaft und der Kammer wurde eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO getroffen.

### B. Prozessgeschichte

Der Angeklagte wurde mit Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 27.07.2018 (Az.: 13 KLS 300 Js 12538/14) der falschen uneidlichen Aussage in drei Fällen schuldig gesprochen und zu ei-

ner Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der damalige Mitangeklagte [REDACTED] wurde der falschen uneidlichen Aussage in einem Fall schuldig gesprochen. Im Übrigen wurden der Angeklagte wie auch der damalige Mitangeklagte [REDACTED] freigesprochen. Die damaligen ebenfalls Angeklagten [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] wurden freigesprochen.

Gegen dieses Urteil legten der Angeklagte, der damalige Mitangeklagte [REDACTED] und die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth Revision ein.

Mit Urteil vom 22.12.2020 (Az.: 1 StR 165/19) hob der Bundesgerichtshof das Ersturteil der 13. Strafkammer auf die Revision des Angeklagten im Fall H. I. 1. a) der Urteilsgründe (falsche uneidliche Aussage vom 22. April 2013) mit den zugehörigen Feststellungen und im gesamten Strafausspruch auf. Hinsichtlich des damaligen Mitangeklagten [REDACTED] hob der Bundesgerichtshof auf dessen Revision das Urteil, soweit dieser verurteilt worden ist, mit den zugehörigen Feststellungen auf. Im Umfang der Aufhebung verwies der Bundesgerichtshof die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel der Angeklagten, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück. Die weitergehende Revision des Angeklagten und die der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth verwarf der Bundesgerichtshof.

Mit Beschluss vom 30.07.2021 stellte die nunmehr zuständige 21. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth gegen den damaligen Mitangeklagten [REDACTED] nach § 153 Abs. 2 StPO ein.

Mit Beschluss vom 30.07.2021 wurde zudem das Verfahren hinsichtlich des Angeklagten bzgl. des Vorwurfs der uneidlichen Falschaussage vom 22.04.2013 [Fall H. I. 1. a)] auf Antrag der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im Hinblick auf die in diesem Verfahren zu erwartende Gesamtstrafe wegen der uneidlichen Falschaussagen vom 05.08.2013 und 10.03.2016 [Fälle H. I. 1. b) und c) des Urteils der 13. Strafkammer vom 27.07.2018] vorläufig gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt.

In der Hauptverhandlung vom 04.10.2021 stellte die Kammer das Verfahren hinsichtlich des Angeklagten bzgl. des Vorwurfs der uneidlichen Falschaussage vom 05.08.2013 [Fall H. I. 1. b)] auf Antrag der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im Hinblick auf die in diesem Verfahren zu erwartende Strafe wegen der uneidlichen Falschaussage vom 10.03.2016 [Fall H. I. 1. c) des Urteils der 13. Strafkammer vom 27.07.2018] vorläufig gemäß § 154 Abs. 2 StPO ein.

### C. Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs

Auf die von dem Angeklagten gegen das Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 27.07.2018 (Az.: 13 KLS 300 Js 12538/14) geführte Revision erkannte der Bundesgerichtshof gemäß Urteil vom 22.12.2020 (Az.: 1 StR 165/19) wie folgt:

- „1. Auf die Revision des Angeklagten K [REDACTED] wird das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 27. Juli 2018, soweit es diesen Angeklagten betrifft, aufgehoben
  - a) im Fall H. I. 1. a) der Urteilsgründe (falsche uneidliche Aussage vom 22. April 2013) mit den zugehörigen Feststellungen,
  - b) im gesamten Strafausspruch.
2. Auf die Revision des Angeklagten [REDACTED] wird das vorgenannte Urteil, soweit dieser Angeklagte verurteilt worden ist, mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.
3. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel der Angeklagten K [REDACTED] und [REDACTED] an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
4. Die weitergehende Revision des Angeklagten K [REDACTED] und die Revisionen der Staatsanwaltschaft gegen das vorgenannte Urteil werden verworfen. Die Staatskasse hat die Kosten der Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft und die den Angeklagten im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.“

### D. Zugrunde zu legende Feststellungen des Ersturteils

Hinsichtlich des Angeklagten hat die 13. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth im Urteil vom 27.07.2018 festgestellt:

„I.

1. Der Angeklagte K [REDACTED] ist schuldig der falschen uneidlichen Aussage in drei Fällen.
2. Er wird deswegen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilt.
3. Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
4. Im Übrigen wird der Angeklagte K [REDACTED] freigesprochen.

(...)

IV.

1. Die Angeklagten K [REDACTED] und [REDACTED] tragen die Gerichtsgebühren, soweit sie verurteilt werden.
2. Von den Auslagen der Staatskasse trägt der Angeklagte K [REDACTED] 7 %, der Angeklagte [REDACTED]

■ 3 %; im Übrigen trägt diese Auslagen die Staatskasse.

3. Von seinen notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte K ■ 25 %, im Übrigen trägt diese die Staatskasse.

4. Von seinen notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte ■ 20 %, im Übrigen trägt diese die Staatskasse.

5. Die notwendigen Auslagen der Angeklagten ■ ■ ■ und ■ trägt die Staatskasse.

6. Der Nebenkläger trägt seine notwendigen Auslagen selbst.

(...)

#### A. Vorspann

Sämtliche Angeklagte sind Polizeibeamte des Bayerischen Landeskriminalamtes (im Folgenden BLKA). Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum, insbesondere im September 2011 und in der maßgeblichen Folgezeit, waren die Angeklagten KHK K ■ und KHK ■ in der Abteilung VI des BLKA als VP (Vertrauensperson)-Führer tätig und die übrigen Angeklagten ebenfalls in dieser Abteilung als Dezernatsleiter (KD ■ – kommissarisch, KD ■ Sachgebietsleiter (EKHK ■ – kommissarisch, KD ■ und als Arbeitsbereichsleiter (EKHK ■

Die Anklage wirft K ■ und ■ vor, sie hätten sich an einem durch die damalige VP ■, nunmehr ■ (Nebenkläger), und weiteren Mittätern aus der Gruppierung des BMC (Bandidos Motorcycle Club) Regensburg und deren Umfeld am 25.09.2011 begangenen Diebstahl von Baumaschinen in Dänemark beteiligt, indem sie diese Aktion der VP ■ („VP ■“) erlaubt hätten (Komplex Baggerdiebstahl).

Den übrigen Angeklagten und in der Sache auch K ■ und ■ wird mit der Anklage vorgeworfen, sie hätten durch Vertuschungsaktionen und insbesondere durch das Vertreten der These, für das BLKA und die VP ■ habe sich der Baggerdiebstahl als legale Baggerbeschaffung dargestellt (sog. Legalfracht-These), bis in das Jahr 2016 hinein jeweils eine Strafverfolgung der VP ■ seiner Mittäter und der Angeklagten K ■ und ■ vereitelt (Komplex Strafvereitelung).

Dem Angeklagten K ■ wird zudem vorgeworfen, er habe sich eines Betruges schuldig gemacht, indem er eine durch die VP ■ veranlasste Manipulation des Tachometers des der VP vom BLKA zur Verfügung gestellten Leasingfahrzeugs gebilligt und finanziert habe, um dem BLKA erhebliche Nachzahlungen durch Überschreitung der im Leasingvertrag vereinbarten Laufleistung zu ersparen (Komplex Tachometermanipulation).

Schließlich wirft die Anklage den Angeklagten K ■ ■ und ■ uneidliche Falschaussagen in den gegen ■ wegen Betäubungsmitteldelikten geführten Strafverfahren 5 KLS 862 Js 20380/11 und 8 KLS 862 Js 20380/11 des Landgerichts Würzburg vor. Bei dem

Verfahren 8 KLS 862 Js 20380/11 handelt es sich dabei um das Verfahren, welches nach der Teilzurückverweisung des Urteils der 5. Strafkammer durch den BGH beim Landgericht Würzburg geführt wurde (Komplex Zeugenaussagen der Angeklagten K [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] vor der 5. und 8. Strafkammer des Landgerichts Würzburg).

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg Fürth hat im hiesigen Verfahren die Strafverfolgung gemäß §§ 154, 154a StPO auf den in der Anklageschrift dargestellten Sachverhalt und die genannten Gesetzesverletzungen beschränkt.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 17.10.2017 beantragte [REDACTED] die Zulassung als Nebenkläger im hiesigen Verfahren, mit der Begründung, die Angeklagten K [REDACTED] und [REDACTED] hätten sich durch Falschaussagen bei ihren Zeugenvernehmungen vor der 5. Strafkammer des Landgerichts Würzburg einer schweren mittelbaren Freiheitsberaubung zu seinen Lasten schuldig gemacht. Mit Beschluss vom 03.11.2017 hat die Kammer den Antrag von [REDACTED] auf Zulassung als Nebenkläger zurückgewiesen. Die hiergegen mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 14.12.2017 eingelegte Beschwerde von [REDACTED] hatte Erfolg. Mit Beschluss des OLG Nürnberg vom 19.03.2018 wurde er als Nebenkläger im hiesigen Verfahren zugelassen.

Die Angeklagten [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] haben sich umfänglich zu den Anklagevorwürfen eingelassen. [REDACTED] hat nur sporadisch Angaben zur Sache gemacht und K [REDACTED] nur in seinem letzten Wort. [REDACTED] hat sich im vorliegenden Verfahren nicht geäußert.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme konnte nur ein Teil der den Angeklagten K [REDACTED] und [REDACTED] zur Last gelegten Falschaussagen nachgewiesen werden, durch die jedoch nicht der Straftatbestand der (versuchten) schweren mittelbaren Freiheitsberaubung zum Nachteil des Nebenklägers erfüllt wurde.

Hinsichtlich der übrigen Anklagevorwürfe waren die Angeklagten K [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] freizusprechen.

Die Kammer ist im Rahmen der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, dass Ausgangspunkt des vorliegenden Verfahrens ein Fehlverhalten des Angeklagten K [REDACTED] war:

Er hat ohne eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Sachgebiets- bzw. Dezernatsleitung zugelassen, dass sich der Nebenkläger an der von den Bandidos geplanten Fahrt nach Dänemark zur Beschaffung von Baumaschinen beteiligt, ohne dass eine deutsche Staatsanwaltschaft und die zuständigen dänischen Behörden informiert waren, obwohl er zumindest billigend in Kauf genommen hatte, dass die Baggerbeschaffung illegal erfolgen würde.

Erwiesen hat sich auch, dass die Angeklagten im weiteren Verlauf, die von ihnen konstruierte These vertreten haben, die Baumaschinen hätten sich für das BLKA und den Nebenklä-



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

(...)

#### *D. Organisation, Zuständigkeit und Kompetenzen der Angeklagten*

##### *I. Feststellungen*

Die Angeklagten sind Polizeivollzugsbeamte des BLKA. Im Jahr 2011 bis zu ihren Suspensionen gehörten dort alle Angeklagten der Abteilung VI (Ermittlungen / Operative Spezialeinheiten) an, wobei K [REDACTED] und [REDACTED] zwischenzeitlich mit anderen Aufgaben betraut waren.

Die Angeklagten KHK K [REDACTED] und KHK [REDACTED] waren insbesondere im Zeitraum 2011 bis Ende 2013 hauptamtlich mit der Führung von Vertrauenspersonen des Sachgebietes 614 (Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift – GER Nordbayern) befasst und hatten ihren Dienst-  
sitz in der [REDACTED] in Nürnberg.

Der Angeklagte KD [REDACTED] war bis Ende November 2010 und wiederum ab 24.10.2011 Leiter des Sachgebiets 621 (OK-Auswertung / -Ermittlungen). Vom 01.12.2010 bis 23.10.2011 übernahm er die kommissarische Leitung des Dezernats 62 (Organisierte Kriminalität). In diesen Funktionen war er jeweils Dienstvorgesetzter der Angeklagten EKHK [REDACTED] und EKHK [REDACTED]. Er hatte seinen Dienstsitz in den Räumen des BLKA in der [REDACTED] und der [REDACTED] in München.

Vom 01.12.2010 bis 23.10.2011 übernahm der Angeklagte EKHK [REDACTED] welcher ansonsten Vertreter des Sachgebietsleiters im Sachgebiet 622 (Sonderermittlungen) war, in Abordnung die kommissarische Leitung des Sachgebiets 621.

Der Angeklagte EKHK [REDACTED] war jedenfalls ab 2011 Arbeitsbereichsleiter „VP-Koordinierung“ im SG 621.

Der Angeklagte KD [REDACTED] war im Jahr 2011 bis Ende Oktober 2011 kommissarischer Leiter des Dezernats 61 (Rauschgift). Damit war er Vorgesetzter von K [REDACTED] und [REDACTED] und von KOR [REDACTED] (Leiter Sachgebiet 614, GER Nordbayern; das wegen Strafvereitelung im



Amt ebenfalls gegen Schmidt geführte Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth am 29.05.2017 gemäß § 153a StPO eingestellt, Beiakte 300 Js 6170/17 der Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth, Bl. 138). Zwar war [REDACTED] bereits ab 01.05.2011 zum Leiter des Dezernats 62 bestellt worden, tatsächlich übernahm er die Leitung dieses Dezernats aber erst am 24.10.2011.

[REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] hatten ihre Dienststelle in den Räumen des BLKA in der [REDACTED] München.

(...)

H. Komplex Zeugenaussagen der Angeklagten K [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] vor der 5. und 8. Strafkammer des Landgerichts Würzburg

I. Falschaussagen des Angeklagten K [REDACTED]

1. Tatsachverhalt

Am 22.04.2013 zwischen 09:00 Uhr und 11:15 Uhr und am 05.08.2013 zwischen 09:30 Uhr und 10:10 Uhr wurde K [REDACTED] im Verfahren gegen den Nebenkläger 5 KLS 862 Js 20380/11 vor dem Landgericht Würzburg, Ottostraße 5 in Würzburg, als Zeuge vernommen. K [REDACTED] war vor der Vernehmung jeweils über seine Wahrheitspflicht und die Folgen einer Falschaussage belehrt worden und bei der Vernehmung am 22.04.2013 zusätzlich über ein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO. Nach den Aussagen wurde er jeweils unvereidigt entlassen.

Am 10.03.2016 zwischen 09:00 Uhr und 12:35 Uhr wurde K [REDACTED] nach Teilaufhebung des Urteils der 5. Strafkammer des Landgerichts Würzburg durch den Bundesgerichtshof im Verfahren gegen den Nebenkläger 8 KLS 862 Js 20380/11 vor dem Landgericht Würzburg, Ottostraße 5 in Würzburg, als Zeuge vernommen. Auch vor dieser Vernehmung wurde er über seine Wahrheitspflicht und die Folgen einer Falschaussage sowie über ein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO belehrt. Nach der Aussage wurde K [REDACTED] unvereidigt entlassen.

(...)

b) K [REDACTED] agte weiter am 05.08.2013 bewusst wahrheitswidrig aus, der Nebenkläger habe vor der Fahrt nach Dänemark angegeben, der Transport sei legal, es gebe Frachtpapiere, der Nebenkläger habe erst in Deutschland erfahren, dass es sich um einen Diebstahl handle.

c) Am 10.03.2016 sagte K [REDACTED] zudem bewusst wahrheitswidrig aus, die Tunesienreise des Nebenklägers sei keine Beauftragung durch das Landeskriminalamt gewesen, der Nebenkläger habe vielmehr eine private Urlaubsreise unternommen, einen anderen Grund habe der Nebenkläger auch nicht mitgeteilt.

Tatsächlich hatte der Nebenkläger mehrfach bis zum 22.09.2011 gegenüber seinem VP-Führer K [REDACTED] berichtet, dass er mit weiteren Mitgliedern des BMC Regensburg nach Dänemark fahren werde. Dort sollten voraussichtlich Minibagger unterschlagen / gestohlen werden, Frachtpapiere zur Vortäuschung einer legalen Fracht lägen vor. K [REDACTED] erlaubte dem Nebenkläger dennoch die Teilnahme an der Fahrt. Noch während der Hinfahrt und während seines Aufenthalts in Dänemark berichtete der Nebenkläger gegenüber K [REDACTED] von den genaueren Umständen der Tat.

Tatsächlich hatte K [REDACTED] am 26.09.2011, nachdem er von der Festnahme des Nebenklägers erfahren hatte, gegenüber der mit den Ermittlungen betrauten KPI Amberg, konkret zumindest gegenüber EKHK [REDACTED] bewusst wahrheitswidrig behauptet, der Nebenkläger sei nur gutgläubiger Fahrer der Bagger gewesen.

Tatsächlich hatte K [REDACTED] den Nebenkläger am 22.09.2011 zur Teilnahme an einer Tunesienfahrt zum Sammeln von relevanten Strukturinformationen angewiesen, nachdem der Nebenkläger von einem geplanten Verkauf antiker Münzen berichtet hatte.

(...)

b) Aussage K [REDACTED] 05.08.2013

Die festgestellten konkreten Aussagen von K [REDACTED] in der Verhandlung am 05.08.2013 ergeben sich aus der dienstliche Stellungnahme von [REDACTED] vom 23.07.2015 (TEA uneidliche Falschaussage K [REDACTED] Bl. 76/77).

- ➔ Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass [REDACTED] in seiner Stellungnahme die Aussage von K [REDACTED] zutreffend wiedergeben hat (siehe oben).
- ➔ Außer dem Nebenkläger hat im Übrigen auch der damalige Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft [REDACTED] bestätigt, dass K [REDACTED] in der Verhandlung bestritten habe, Kenntnis von dem Baggerdiebstahl gehabt zu haben.
- ➔ Dass K [REDACTED] entgegen seiner Aussage bereits vor und auch während der Fahrt zur Baggerbeschaffung von dem Nebenkläger darüber informiert wurde, dass diese illegal erfolgen werde und die vorhandenen Frachtpapiere eine Legalfracht nur vortäuschen sollten, wurde bereits oben unter den Abschnitten E.II.1. und 3. ausgeführt. Auf diese Ausführungen wird auch an dieser Stelle Bezug genommen.
- ➔ Zudem wusste K [REDACTED] um Zeitpunkt seiner Aussage am 05.08.2013 auch längst, dass der Nebenkläger noch vor Ort in Dänemark kurz nach Verlassen des Firmengeländes Firma [REDACTED] den Versuch eines ehemaligen [REDACTED] Mitarbeiters mitbekommen hatte, Sender aus den auf seinem LKW geladenen Baumaschinen auszubauen (vgl. nur VP-Bericht vom 26.09.2011, BWA I Bl. 43/44, E-Mail vom 29.09.2011, BWA I Bl. 42, VP-Bericht vom 06.10.2011, BWA I Bl. 274-276 bzw. 277 – 279). K [REDACTED] war damit bei seiner Aussage klar,

dass der Nebenkläger noch in Dänemark und nicht erst nach seiner Rückkehr nach Deutschland sicher wusste, dass die Baumaschinen gestohlen waren. In der E-Mail K [redacted] an [redacted] vom 29.09.2011 heißt es auch ausdrücklich: „Zusammenfassend noch die Anmerkung dazu, dass eine Strafbarkeit der handelnden Personen aufgrund der vorhandenen CMR-Frachtbriefe und Rechnungen für die VP erst nach dem Ausbau der Sender in den Tatgegenständen erkennbar war.“

c) Aussage K [redacted] 10.03.2016

Die festgestellte Aussage von K [redacted] zur Tunesienreise des Nebenklägers in der Verhandlung am 10.03.2016 ergibt sich aus den Angaben von StAGL [redacted] der als Prozessbeobachter bei der Verhandlung anwesend war und an dessen Glaubwürdigkeit die Kammer keinen Anlass zu Zweifeln hat, zumal [redacted] bereits zeitnah am 15.03.2016 einen Vermerk gefertigt hat (TEA Uneidliche Falschaussage K [redacted] J. 183 - 198), in dem er u.a. die Aussage verschriftet hat und ihm dieser Vermerk im Rahmen seiner Zeugenvernehmung vorgehalten werden konnte.

→ Die Angaben von [redacted] wurden insbesondere durch die Zeugen RiLG [redacted] und EKHK [redacted] bestätigt, die in der Verhandlung am 10.03.2016 ebenfalls anwesend waren. Der landgerichtliche Berichterstatter des damaligen Verfahrens [redacted] hat in zeitlicher Nähe zu dem Verhandlungstermin seine Mitschriften dazu in eine durch VRiLG [redacted] dem damaligen Vorsitzenden Richter, ergänzte Reinschrift umgesetzt (Anlage 19 zum Protokoll). Auch aus dieser Reinschrift geht eine entsprechende Äußerung von K [redacted] zu der Tunesienreise des Nebenklägers hervor.

→ Dass die Angaben von K [redacted] zur Tunesienreise des Nebenklägers bewusst wahrheitswidrig erfolgten, geht ohne Weiteres schon aus dem von K [redacted] nach einem Treffen mit dem Nebenkläger gefertigten VP-Bericht vom 22.09.2011 hervor (BWA I Bl. 53/54). Darin heißt es:

„[redacted] will die VP zu einer Reise nach Tunesien mitnehmen. Hierbei geht es um ein von [redacted] arrangiertes Treffen mit einem Regensburger, der in Tunesien lebt. .... Das Treffen hat das Ziel einer Kooperation zwischen [redacted] und der Person. Es geht um den Verkauf von vmtl. gestohlenen antiken Münzen. [redacted] will Fotos von der Ware fertigen, um in Deutschland frühzeitig Käufer ansprechen zu können. Der Schmuggel der Ware soll angeblich über Container erfolgen, von Personen, die ihren Hausstand nach Deutschland übersiedeln. Die VP wurde angewiesen, nach Möglichkeit die Reise mit durchzuführen. Danach wird die Relevanz für die hiesigen Ermittlungen geprüft.“

Es stimmt also weder, dass der Nebenkläger nur wegen Urlaubs in Tunesien war, noch dass er K [redacted] keinen anderen Grund für die Reise mitgeteilt hatte. Vielmehr war er nach einer entsprechenden Mitteilung über den Zweck der geplanten Reise von K [redacted] angewiesen worden, an dieser teilzunehmen.

→ Damit in Einklang steht auch die in einer E-Mail von K [redacted] an sich selbst vom 02.10.2011 (BWA I Bl. 342) niedergelegte Kommunikation zwischen ihm und dem Nebenkläger, der sich offenbar gerade in Tunesien aufhielt und von K [redacted] wissen wollte, wie groß das Interesse des BLKA an den Münzen denn nun tatsächlich sei.

→ In einer E-Mail vom 07.10.2011 schreibt der Nebenkläger von der von ihm genutzten E-Mail-Adresse [redacted]@gmx.de schließlich an die Adresse [redacted]@web.de, bei

der es sich laut KOR [REDACTED] und dem Nebenkläger um den E-Mail-Account von K [REDACTED] handelt: „In Tunesien war ich ca. 120 Stunden für Euch im Einsatz und das bei diesem Klima a 45 €.“ Auch diese Bemerkung spricht deutlich gegen eine reine Urlaubsreise.

(...)

### **E. Ergänzende Feststellungen durch die Kammer zu den persönlichen Verhältnissen**

[REDACTED]

### **F. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu B., C. und D. beruhen auf der Verlesung der entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen.

Die ergänzenden Feststellungen der Kammer unter E. zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung.

### **G. Strafzumessung**

#### **I. Strafrahmen**

Der Strafrahmen ergibt sich aus § 153 StGB (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren).

#### **II. Strafzumessung im engeren Sinn**

Zugunsten des Angeklagten sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

- Geständnis im Rahmen der Hauptverhandlung vom 04.10.2021
- Lange zurückliegende Tatzeit
- Lange Dauer des Ermittlungs- und Strafverfahrens mit nunmehr insgesamt 38 Hauptverhandlungstagen.
- Die Falschaussage erfolgte nicht im Kernbereich der Anklagevorwürfe gegen den Nebenkläger. Einschränkend ist allerdings zu werten, dass es ein Verfahren vor dem Landgericht war und somit bei einer Verurteilung des Nebenklägers eine erkennbar hohe Strafe zu erwarten war.
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Das straflose Vorleben des Angeklagten

Zulasten des Angeklagten war zu werten, dass die Falschaussage Erkenntnisse im Zusammenhang mit dessen dienstlicher Tätigkeit betraf und die Strafrechtspflege besonders auf richtige polizeiliche Zeugenaussagen angewiesen ist. Zudem wird das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtschaffenheit der Polizei durch Falschaussagen von Polizeibeamten enttäuscht, vor allem wenn es sich um hochrangige Beamte wie den Angeklagten handelt.

Die Kammer hielt daher unter Abwägung dieser Umstände eine Freiheitsstrafe von

**3 Monaten**

für tat- und schuldangemessen.

### III. Anwendung von § 47 Abs. 2 S. 1 StGB

Gem. § 47 Abs. 2 S. 1 StGB war an Stelle der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verhängen, da keine besonderen Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, gegeben sind und die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen. Somit war eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu verhängen.

### IV. Tagessatzhöhe

Die Tagessatzhöhe war entsprechend des Nettoeinkommens des Angeklagten mit 130,00 EUR zu bemessen.

### H. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten - soweit über diese noch zu entscheiden war - folgt § 473 Abs. 1, Abs. 4 StPO.

gez.

Ehrhardt  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Pelkhofer  
Richter  
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Nürnberg, 19.10.2021

[Redacted]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle